

# **ETHIKKODEX**

---

***Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft***

*In der Sitzung des Verwaltungsrats von Februar 2007 gebilligtes Dokument.*

---

### Vorbemerkung

Als die Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft (im Folgenden kurz als Schweizerische Hagelversicherung bezeichnet) vor über 125 Jahren als Versicherungsgenossenschaft gegründet wurde, war sie von besonders großer Bedeutung, da die Lebensmittelvorräte noch einen zentralen Stellenwert in der Wirtschaft des Landes einnahmen.

Heutzutage zählt die Schweizerische Hagelversicherung in der Landwirtschaft in verschiedenen europäischen Ländern zu den wichtigsten Versicherern mit einer zukunftsorientierten Ausrichtung. Selbst wenn die Anzahl der Beschäftigten in diesem Bereich zurückgegangen ist, bleibt dies der *zentrale* und in manchen Fällen auch strategische Sektor in der Wirtschaft vieler Industrieländer, insbesondere wenn die gesamte Palette der Landwirtschaftsprodukte berücksichtigt wird.

Unsere Gesellschaft hat diesen *Nischenmarkt* zu ihrem *Hauptgeschäftsfeld* gemacht mit dem Ziel, neben den Global Players in diesem Bereich in den Markt zu stoßen, sich weiterzuentwickeln und die Position im Laufe der Jahrzehnte zu festigen.

Die Gesellschaftsstruktur, mit der die Schweizerische Hagelversicherung damals gegründet wurde, ist auch ein Zeichen für das Engagement und die Grundsätze, nach denen *wir für unsere Kunden arbeiten* und nicht umgekehrt. Der Genossenschaftscharakter der Schweizerischen Hagelversicherung ist das besondere Merkmal einer Versicherungsgesellschaft, in der Korrektheit, Transparenz und soziales Engagement zur Befriedigung der Bedürfnisse der Kunden bzw. der Landwirtschaftsbetriebe zu den Grundpfeilern der täglichen Deontologie gehören.

Bereits seit 1880 ist die *Sicherheit des Vermögens* des Unternehmens ein ganz besonderes Anliegen des Verwaltungsrats. Durch einen Reservefonds zur Ausgleichung von Schwankungen der Finanzergebnisse in einem Bereich, der durch witterungsbedingte Risiken gekennzeichnet ist, konnte die Schweizerische Hagelversicherung ständig abgesichert werden.

### Adressaten

Wir erachten es für richtig, unseren Gesprächspartnern ein Dokument zur Verfügung zu stellen, das auf der Grundlage der in unserer Gesellschaft verwendeten Vorgaben für Betriebsorganisation, Betriebsführung und Kontrolle gemäß gesetzvertretendem Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 entstand und angewandt wird und das die Grundprinzipien der beruflichen Deontologie in unserer Versicherungsgesellschaft beschreibt. Ziel des vorliegenden Ethikkodex ist es, eine korrekte *Corporate Governance* und Unternehmenskultur vor einem möglichen Verhalten zu schützen, das gegen die vorgenannten Prinzipien verstößt.

## ETHIKKODEX

---

### ART. 1 - Anwendungsbereich

Adressaten des Ethikkodex sind:

- Mitglieder der Gesellschaftsorgane, auch jene aufgrund des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, sowie Stabsstellen;
- Personen, die in der Eigenschaft als Angestellte, Vertreter und deren Mitarbeiter, Berater usw. der Führung oder Kontrolle der Stabsstellen unterliegen ;
- sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft wie z.B. Sachverständige, Treuhänder, Berater usw.

Die Schweizerische Hagelversicherung hofft, dass alle Adressaten des vorliegenden Ethikkodex den vorgeschriebenen Normen entsprechend handeln, diese allen Beteiligten der zivilen Gesellschaft, mit denen Sie im Rahmen der Arbeit in Kontakt treten, zur Kenntnis bringen und für deren Anwendung sorgen.

Bei Missachtung des vorliegenden Ethikkodex und sonstiger gesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung von unerlaubten Handlungen trifft die Schweizerische Hagelversicherung gegenüber den Verantwortlichen gemäß nachfolgendem Art. 6 entsprechende Maßnahmen, selbst wenn die unerlaubte Handlung noch nicht ausgeführt wurde.

### ART. 2 - Verhaltensnormen

Alle Subjekte gemäß vorstehendem Art. 1 haben bei der Arbeit folgende Grundsätze zu beachten:

- **soziale Verantwortung** des Unternehmens im Zusammenhang mit allen ethischen Werten, die die wirtschaftliche, kulturelle und moralische Entwicklung fördern. Solidarität, Sicherheit und vorbeugende Maßnahmen sind die Grundpfeiler der Unternehmenskultur;
- **Korrektheit und Ehrlichkeit** im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen, beruflicher Ethik und internen Satzungen. Die Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft rechtfertigt nicht eine Handlungsweise, die den vorgenannten Grundsätzen der Korrektheit und Ehrlichkeit widerspricht. Es ist verboten, Vorteile oder Geschenke anzubieten oder anzunehmen, um ein Vertragsgeschäft abzuschließen oder ein Urteil zu beeinflussen;
- **Transparenz und Vollständigkeit** der Informationen sowie Mitteilung von verständlichen, präzisen und wahren Informationen, damit die Adressaten besagter Informationen Entscheidungen bewusst treffen können;
- **Unparteilichkeit** gegenüber allen Gegenparteien sowie Verabscheuung einer jeden Art von Diskriminierung aufgrund von Rasse, Nationalität, politischer Ausrichtungen, Religion, Geschlecht, Geschlechtsleben oder Gesundheit der Gesprächspartner;
- **tatsächliche oder mögliche Interessenskonflikte** zwischen persönlichen Vorteilen des Mitarbeiters und jenen der Gesellschaft;
- **Professionalität und Aufwertung des Personals** bei der Ausführung der Aufgaben, die den eigenen Mitarbeitern aufgetragen werden, durch entsprechende Aus- und Fortbildung;

- ***Schutz und Geheimhaltung der Daten***, von denen man Kenntnis erlangt, durch entsprechende Archivierung auf Papier oder in elektronischer Form. Vertrauliche Informationen dürfen in keinem Fall für Zwecke verwendet werden, die nicht direkt im Zusammenhang mit den Aufgaben im Rahmen der eigenen Arbeit stehen;
- ***Wahrung des Images der Gesellschaft*** als besonderen Wert einer Versicherungsgenossenschaft;
- ***keine trügerische Werbung*** bei Beziehungen mit Kunden und externen Stellen. Mitteilungen der Gesellschaft müssen klar verständlich sein;
- ***freier Wettbewerb*** in einer offenen Marktwirtschaft;
- ***auf Gesundheitsschutz achten*** und folglich sicherstellen, dass die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter die Würde des Einzelnen respektieren und dass die Arbeit in einer gesunden Arbeitsumgebung unter Beachtung der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen erfolgt;
- ***Umweltschutz*** als grundlegender Wert, der für die kommenden Generationen erhalten bleiben muss. Jegliche wirtschaftliche Initiative muss mit den Umweltressourcen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vereinbar sein.

Sämtliche Operationen bzw. Wirtschaftstransaktionen müssen in Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Verfahren und Anweisungen des Unternehmens und unter Berücksichtigung der formellen und wesentlichen Rechtmäßigkeit erfolgen. Sie müssen zudem im Rahmen der jeweils vorliegenden Vollmachten ausgeführt werden, ohne Verhaltensweisen an den Tag zu legen oder Handlungen auszuführen, die gegen die Gesetze zur Sicherung des freien Wettbewerbs und offenen Marktes verstoßen.

Darüber hinaus dürfen alle Subjekte keine Verhaltensweisen anstreben oder anwenden, die mit strafbaren Handlungen gemäß Art. 24, 25, 25-bis, 25-ter, 25-quater, 25-quinquies und 26 gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/01 in Zusammenhang stehen.

### **ART. 3 - Verhaltensnormen gegenüber der öffentlichen Verwaltung**

Unter der öffentlichen Verwaltung versteht man jede öffentliche Stelle, unabhängige öffentliche Agentur, natürliche oder juristische Person, die als Beauftragte eines öffentlichen Dienstes oder in der Eigenschaft als Beamte auftreten. Dazu zählen auch private Stellen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder aufgrund einer sonstigen Ermächtigung öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Die Schweizerische Hagelversicherung verbietet ausnahmslos folgende Handlungen:

- ***Zahlungen tätigen oder Prämien überreichen*** bzw. diese in Aussicht stellen, in Form von Waren oder auf sonstige Art, direkt oder durch Dritte vermittelt, um eine Entscheidung, eine Ausführung einer Amtshandlung oder eine den Pflichten des Amtes widersprechenden Handlung der öffentlichen Verwaltung zu bewirken, erleichtern oder belohnen;

**ETHIKKODEX**

- Handlungen des vorgenannten Punktes, um eine Partei in einem *Zivil-, Straf- oder Verwaltungsprozess* zu unterstützen oder dieser zu schaden;
- auf *unrechtmäßige Weise Druck* in jeder Form ausüben, direkt oder durch Dritte vermittelt, um eine Entscheidung, eine Ausführung einer Amtshandlung oder eine den Pflichten des Amtes widersprechenden Handlung der öffentlichen Verwaltung zu bewirken oder erleichtern;
- *Bestimmungen dieses Artikels umgehen* mit jeder Art von Unterstützung oder Beitrag wie z.B. Aufträge, Beratungen, Gutschriften, Werbung, Sponsoring, usw.

Falls Adressaten des vorliegenden Ethikkodex von der öffentlichen Verwaltung oder von Personen, die für die öffentliche Verwaltung oder in deren Auftrag tätig sind, explizit oder implizit nach Gegenleistungen gefragt werden, müssen sie umgehend jeglichen Kontakt abbrechen und den Verantwortlichen des internen Kontrollsystems der italienischen Zeigniederlassung in Mailand, Via Poma, 42, davon schriftlich in Kenntnis setzen.

Wichtige Gespräche zwischen der Gesellschaft und der öffentlichen Verwaltung sind bereits zu Beginn des Kontakts dem Verantwortlichen des internen Kontrollsystems mitzuteilen.

Vertretbare Werbekosten und Geschenke geringen Wertes an Kunden sind erlaubt, sofern damit nicht das Image und die Seriosität der Gesellschaft beeinträchtigt werden.

Die Adressaten des Ethikkodex dürfen außerdem nicht:

1. den Staat oder öffentliche Körperschaften mit Kunstgriffen oder Täuschungen (z.B. falsche Aussagen, Zurückhaltung von Informationen, zu deren Mitteilung man verpflichtet ist usw.) irreführen, um sich ungerechtfertigt einen Gewinn zu verschaffen (z.B. Beiträge, Finanzierungen oder sonstige nicht zustehende Zahlungen);
2. obligatorische Informationen verschweigen, falsche Erklärungen abgeben, falsche Dokumente vorlegen oder solche, die falsche Tatsachen belegen;
3. vom Staat, von öffentlichen Körperschaften oder EU-Beiträge oder Finanzierungen für Tätigkeiten öffentlichen Interesses abzweigen;
4. in den Bilanzen, Berichten und sonstigen Mitteilungen an Dritte falsche Informationen liefern, Dokumente fälschen oder Informationen zurückhalten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen geliefert werden müssen;
5. Gewinne oder Anzahlungen auf nicht tatsächlich erzielte oder gesetzlich dazu nicht bestimmte Gewinne für Ausgleichsrücklagen verwenden; besagte Ausgleichsrücklagen verteilen, auch wenn diese nicht durch Gewinn gebildet wurden, falls dies aufgrund von Gesetzen oder in Hinblick auf eine nachhaltige, vorsichtige Geschäftsführung unzulässig ist;
6. gesetzlich verbotene Finanzgeschäfte durchführen oder solche, bei denen die Rückverfolgbarkeit in eines der Länder der "Black-List" führt;
7. in den Mitteilungen und Informationen an die Aufsichtsbehörde Tatsachen, Daten usw. mitteilen, die nicht der wahren wirtschaftlichen, vermögensrechtlichen oder finanziellen Situation entsprechen und dabei mit betrügerischen Mitteln gänzlich oder teilweise Detailinformationen verschleiern;
8. die Arbeit und Funktionen der Aufsichtsbehörde behindern, z.B. durch unterlassene Mitteilung von Informationen, die für diese bestimmt sind;

**ETHIKKODEX**

---

9. Kontroll- und Prüftätigkeiten behindern, mit denen Gesellschaftsorgane oder die beauftragte Rechnungsprüfungsgesellschaft gesetzlich betraut wurden;
10. auf jede sonstige Art und Weise die Funktion von EDV- oder Telekommunikationssystemen verändern bzw. Daten, Dokumente und Programme dieser EDV-Anlagen verändern.

**ART. 4 - Pflicht zur Meldung von strafbaren Handlungen**

Falls die Adressaten des vorliegenden Ethikkodex über auch nur möglicherweise rechtswidrige oder ethisch unkorrekte Situationen Kenntnis erlangen, haben sie umgehend den Verantwortlichen des internen Kontrollsystems der italienischen Zeigniederlassung mit Sitz in Mailand, Via Poma, 42, schriftlich oder per Email ([controllointerno@assicurazionegrandine.it](mailto:controllointerno@assicurazionegrandine.it)) auf nicht anonyme Weise zu verständigen. Sämtliche Meldungen werden sofort geprüft.

Bei Missachtung der Meldepflicht werden durch das interne Kontrollsystem entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

**ART. 5 - Anwendungsmodalitäten**

Der Ethikkodex und dessen zukünftige Aktualisierungen werden durch den Verwaltungsrat (VR) der Schweizerischen Hagelversicherung festgelegt und genehmigt. Gemäß gesetzesvertretendem Dekret 231/01 ernennt der VR den Verantwortlichen des internen Kontrollsystems, der die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ständig zu überwachen hat. Er berichtet direkt dem VR oder der Person, die von diesem beauftragt wurde im Bereich der internen Kontrolle infolge des VR-Beschlusses, und haftet diesem gegenüber.

Die Schweizerische Hagelversicherung verpflichtet sich, den Ethikkodex an alle Personen und Stellen gemäß Art. 1 zu übermitteln und prüft auch dessen strikte Einhaltung. Der Ethikkodex wird außerdem auf der Firmenwebsite [www.assicurazionegrandine.it](http://www.assicurazionegrandine.it) veröffentlicht; auch alle Mitarbeiter, Vertreter und Sachverständigen der Gesellschaft erhalten eine Ausfertigung. Ein Schulungsprogramm wird durchgeführt, das den unterschiedlichen Funktionen und Verantwortungsbereichen des Personals Rechnung trägt.

**ART. 6 - Maßnahmen bei Missachtung der Bestimmungen**

Falls einer oder mehrere Adressaten des vorliegenden Ethikkodex diese Bestimmungen missachten, hat der Verantwortliche des internen Kontrollsystems die arbeitsvertraglich festgelegten Disziplinarmaßnahmen je nach Schwere der Verletzung oder Nichterfüllung vorzuschlagen. Falls zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft notwendig und soweit mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar, können die Disziplinarmaßnahmen auch die Entfernung der betreffenden Personen aus dem Unternehmen beinhalten.

**ETHIKKODEX**

---

Bei externen Mitarbeitern, die als Selbständige oder für von uns beauftragte Outsourcing-Gesellschaften tätig sind, werden die entsprechenden Maßnahmen ergriffen bis hin zur Auflösung des Vertragsverhältnisses in besonders schwerwiegenden Fällen.